

## **Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Altwis**

Bericht zur Neubewertung der Bilanz  
per 1. Januar 2019 nach HRM2

**Inhaltsverzeichnis**

1	Ausgangslage .....	3
2	Bilanzierung .....	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG) .....	4
3	Bewertung .....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG).....	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2.....	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2.....	6
4.1.1	Aktiven .....	6
4.1.2	Passiven .....	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 .....	10
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 .....	10
5.1.1	Aktiven .....	10
5.1.2	Passiven .....	11
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.....	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen.....	11
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz .....	11
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme.....	15
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht .....	17
8	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Altwis .....	18
9	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht .....	19

**Beilagen**

Beilage 1 - Bilanzanpassung

Beilage 2 - Neubewertung Finanzvermögen

Beilage 3 - Neubewertung Verwaltungsvermögen

## 1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Altwis ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

### § 68 Bilanzanpassungen

<sup>1</sup> Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

<sup>2</sup> Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

<sup>3</sup> Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Vorschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

<sup>4</sup> Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

<sup>5</sup> Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

<sup>6</sup> Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

<sup>7</sup> Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

<sup>8</sup> Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 10. Mai 2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

## **2 Bilanzierung**

### **2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)**

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszu-  
gang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- <sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn
  - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
  - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- <sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn
  - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
  - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
  - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

## **3 Bewertung**

### **3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)**

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- <sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

## **4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2**

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

**Vergleich Bilanzstruktur**
**nach HRM1 vor Restatement**

<b>1 Aktiven</b>	
<b>10 Finanzvermögen</b>	
100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti
<b>11 Verwaltungsvermögen</b>	
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
<b>12 Spezialfinanzierungen</b>	
128	Vorschüsse
<b>13 Bilanzfehlbetrag</b>	
139	Fehldeckung
<b>2 Passiven</b>	
<b>20 Fremdkapital</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
<b>22 Spezialfinanzierungen</b>	
228	Verpflichtungen
<b>23 Kapital</b>	
239	Kapital

**nach HRM2 nach Restatement**

<b>1 Aktiven</b>	
<b>Umlaufvermögen</b>	
<b>10 Finanzvermögen</b>	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
<b>Anlagevermögen</b>	
<b>10 Finanzvermögen</b>	
107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge
<b>2 Passiven</b>	
<b>20 Fremdkapital</b>	
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
<b>29 Eigenkapital</b>	
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

## 4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

### 4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

#### Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

**Verwaltungsvermögen**

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

**4.1.2 Passiven**

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

**Fremdkapital**

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte

<b>Kontengruppe</b>	<b>Definition</b>	<b>Bilanzierung</b>	<b>Bewertung</b>
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert



**Eigenkapital**

<b>Kontengruppe</b>	<b>Definition</b>	<b>Bilanzierung</b>	<b>Bewertung</b>
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 gebucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss überführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/- fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

## 5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve) und in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in Franken +/- 1.- Differenz):

#### 5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>3'652'182</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>4'868'876</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>2'270'160</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>2'697'265</b>	<b>A1</b>
100	Flüssige Mittel	1'643'871	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'643'871	
101	Guthaben	539'195	101	Forderungen	548'195	
102	Anlagen	49'800	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0	
103	Transitorische Aktiven	37'294	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	37'294	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	15'171	
			107	Finanzanlagen	0	
			108	Sachanlagen FV	452'734	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	0	
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>1'382'022</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>2'171'611</b>	<b>A2</b>
114	Sachgüter inkl. SF	1'097'554	140	Sachanlagen VV inkl. SF	1'749'748	
115	Darlehen und Beteiligungen	0	142	Immaterielle Anlagen	141'593	
116	Investitionsbeiträge	148'341	144	Darlehen	0	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	136'127	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	
			146	Investitionsbeiträge	280'270	
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>A3</b>
128	Vorschüsse	0			0	
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>A4</b>
139	Fehldeckung	0			0	

**5.1.2 Passiven**

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>3'652'182</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>4'868'876</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>2'233'498</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>2'337'046</b>	<b>A5</b>
200	Laufende Verpflichtungen	1'021'505	200	Laufende Verpflichtungen	1'021'505	
201	Kurzfristige Schulden	0	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	
202	Langfristige Schulden	1'000'000	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	210'443	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0	205	Kurzfristige Rückstellungen	1'550	
204	Rückstellungen	1'550	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000	
205	Transitorische Passiven	210'443	208	Langfristige Rückstellungen	0	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	103'548	
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>711'453</b>				<b>A6</b>
228	Verpflichtungen	711'453				
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>707'231</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>2'531'830</b>	<b>A7</b>
239	Kapital	707'231	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	1'050'428	
			291	Fonds	16'290	
			295	Aufwertungsreserve	395'473	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	362'408	
			298	Übriges Eigenkapital	0	
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	707'231	

**5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen**

Es sind keine Übertragungen aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen notwendig.

**5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen**

Die beiden Wohnungen im ehemaligen Verwaltungsgebäude in Altwis sind vermietet und dienen somit nicht mehr Verwaltungszwecken. Sie werden deshalb vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen übertragen. Der Anteil der vermieteten Fläche beträgt 58% der Gesamtfläche. Die ehemalige Kanzlei und der Schutzraum werden von der Schule genutzt. Deshalb verbleibt ein Anteil von 42% im Verwaltungsvermögen.

**5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz**

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

**A1 Finanzvermögen**

1. Neu wird eine Wertberichtigung (WB) auf Steuerforderungen vorgenommen und diese bilanziert. Es besteht ein Verlustrisiko auf Steuerforderungen von Fr. 9'000.-.

Ebenfalls wird neu der Vorrat an Heizöl der Schul- und Verwaltungsliegenschaft in der Bilanz ausgewiesen. Aufgrund der Restmenge per 31.12.2018 und der Einkaufspreise wurde der Vorrat mit Fr. 15'171 bewertet.

2. Es gibt keine Umgliederungen innerhalb des Finanzvermögens.
3. Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens handelt es sich in erster Linie um landwirtschaftlich genutzte oder Waldparzellen, die bisher mit Fr. 49'800 bilanziert waren. Die Neubewertung erfolgte weitgehend aufgrund von kantonalen Vorgaben. Aus dieser ergibt sich eine Neubewertungsreserve von Fr. 50'034. Details zur Neubewertung sind in der Beilage 2 ersichtlich.

Der in das Finanzvermögen übertragene Teil des ehemaligen Verwaltungsgebäudes wurde aufgrund der Mieterträge neu bewertet. Daraus ergibt sich eine Neubewertung von Fr. 345'900 bzw. eine Aufwertung um Fr. 281'203. Details zur Neubewertung sind in der Beilage 2 ersichtlich.

4. Es sind keine Übertragungen aus dem Finanzvermögen notwendig.

<b>Finanzvermögen</b>	<b>Buchwert HRM1 per 31.12.2018</b>	<b>Buchwert HRM2 per 1.1.2019</b>	<b>Bewertungs- differenz</b>
<b>1. Neuerfassung</b>			
WB auf Steuerforderungen	0	9'000	9'000
Vorräte	0	15'171	15'171
<b>2. Umgliederungen</b>			
Keine	0	0	0
<b>3. Neubewertung</b>			
Grundstücke	49'800	106'834	57'034
Verwaltungsgebäude	64'697	345'900	281'203
<b>4. Übertragungen</b>			
Keine	0	0	0
<b>Differenz</b>			<b>362'408</b>

**A2 Verwaltungsvermögen**

1. Es sind keine Neuerfassungen im Verwaltungsvermögen notwendig.
2. Innerhalb des Verwaltungsvermögens werden Umgliederungen vorgenommen. Das Grundstück des Schulhauses und Verwaltungsgebäudes (Parz 606, GB Altwis), sowie das Grundstück des Friedhofgebäudes (Parz 292, GB Hitzkirch) waren in der Vergangenheit zusammen mit den Gebäuden ausgewiesen (HRM1-Konto 1143.01/02, 1162.04) worden. In der Finanzbuchhaltung waren die Grundstücke nach der Neuzuteilung der Bestandeswerte nach der Einführung der Kostenrechnung (KORE) 2012 mit Fr. 36'659 bilanziert. Die Werte der Kostenrechnung entsprechen aber den effektiven Erwerbskosten bzw. Fr. 72'598. Daraus ergibt sich eine Aufwertungsreserve von Fr. 35'939. Neu werden diese Grundstücke in der Bilanz separat unter „Grundstücke VV“ ersichtlich und mit Fr. 72'598 bilanziert sein.
3. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens erfolgt auf der Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE). Die Aufwertung ergibt sich aus der Differenz zwischen Buchwert nach HRM2 und dem Restwert aus der FIBU nach HRM1 per 31.12.2018. Die Aufwertung der Anlagen des allgemeinen Haushalts von Fr. 395'473 ist in der Aufwertungsreserve erfasst

(siehe Tabelle in A7 Eigenkapital). Die Aufwertung der Anlagen der Spezialfinanzierungen (betrifft nur die Abwasserbeseitigung) von Fr. 458'813 ist direkt auf der entsprechenden Verpflichtung erfasst. Details zur Aufwertung sind in der Beilage 3 ersichtlich.

4. Der vermietete Anteil des ehemaligen Verwaltungsgebäudes Altwis beträgt flächenmässig 58%. Das Gebäude ist per 31.12.2018 mit einem Restwert von Fr. 111'546 ausgewiesen. Ein Anteil von 58% entspricht Fr. 64'697. Dieser wird aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen übertragen.

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Keine	0	0	0
<b>2. Umgliederungen</b>			
Grundstücke VV	36'659	72'598	35'939
<b>3. Aufwertung</b>			
Strassen / Verkehrswege	326'209	339'261	13'052
Wasserbau	293'098	479'223	186'125
Übrige Tiefbauten	6'494	16'994	10'500
Tiefbauten SF	225'956	555'192	329'236
Hochbauten	218'006	358'261	140'255
Mobilien	13'730	13'730	0
Immaterielle Anlagen	69'070	74'537	5'467
Immaterielle Anlagen SF	67'056	67'056	0
Investitionsbeiträge	25'451	50'402	24'951
Investitionsbeiträge SF	100'291	229'868	129'577
<b>4. Übertragungen</b>			
Teil Verwaltungsgebäude	-64'697	-85'511	-20'814
<b>Differenz</b>			<b>854'288</b>

### A3 Spezialfinanzierungen

Es sind keine Vorschüsse an Spezialfinanzierungen vorhanden.

### A4 Bilanzfehlbetrag

Es ist kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

### A5 Fremdkapital

1. Es sind keine Neuerfassungen im Fremdkapital notwendig
2. Grundsätzlich sind sämtliche Aufwände und Erträge periodisch korrekt abzugrenzen. Dies ist bereits unter HRM1 per 31.12.2018 korrekt erfolgt und bedarf somit keiner Neubewertung.
3. Es sind keine Fonds vorhanden.
4. Der Spezialfonds Zivilschutz Ersatzbeiträge wird neu im Fremdkapital ausgewiesen (siehe auch Ausführungen in A6 Spezialfinanzierungen)

<b>Fremdkapital</b>	<b>Buchwert HRM1 per 31.12.2018</b>	<b>Buchwert HRM2 per 1.1.2019</b>	<b>Bewertungs- differenz</b>
<b>1. Neuerfassung</b>			
keine			0
<b>2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen</b>			
Keine			0
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>			
Keine			0
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Zivilschutz Ersatzbeiträge	0	103'548	103'548
<b>Differenz</b>			<b>284'186</b>

## A6 Spezialfinanzierungen

1. Es sind keine Neuerfassungen von Spezialfinanzierungen oder Fonds notwendig.
2. Fonds und Spezialfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt. Folglich werden die Verpflichtungen für die Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Kehrichtbeseitigung im Eigenkapital ausgewiesen.
3. Aus unter Punkt 2 genannten Gründen werden der Spezialfonds für soziale Zwecke und der Spezialfonds für kulturelle Zwecke im Eigenkapital und der Spezialfonds Zivilschutz Ersatzbeiträge im Fremdkapital ausgewiesen.
4. Es sind keine Vorfinanzierungen vorhanden.

<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>Buchwert HRM1 per 31.12.2018</b>	<b>Buchwert HRM2 per 1.1.2019</b>	<b>Bewertungs- differenz</b>
<b>1. Neuerfassung</b>			
keine			0
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>			
Abwasserbeseitigung	548'160	0	-548'160
Kehrichtbeseitigung	43'455	0	-43'455
<b>3. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Fonds für soziale Zwecke	13'940	0	-13'940
Fonds für kulturelle Zwecke	2'350	0	-2'350
Zivilschutz Ersatzbeiträge	103'548	0	-103'548
<b>4. Auflösung von Vorfinanzierungen</b>			
Keine			0
<b>Differenz</b>			<b>-711'453</b>

## A7 Eigenkapital

1. Es gibt keine Werte, die im Eigenkapital neu bilanziert werden müssen.
2. Die Spezialfinanzierungen werden neu im Eigenkapital geführt (siehe Ausführungen in A6 Spezialfinanzierungen). Die Aufwertung der Anlagen der Spezialfinanzierungen (betrifft nur die Abwasserbeseitigung) ist direkt auf der entsprechenden Verpflichtung erfasst.
3. Es gibt keine Umgliederungen von Fonds.
4. Siehe Ausführungen in A6 Spezialfinanzierungen.
5. Die Aufwertungsreserve von Fr. 395'473 beinhaltet die Aufwertung der Anlagen des allgemeinen Haushalts von Fr. 395'473 (siehe Tabelle in A2 Verwaltungsvermögen).

Die Neubewertungsreserve von Fr. 362'408 ergibt sich aus der Aufwertung der Liegenschaften in Finanzvermögen von Fr. 338'237 zuzüglich Wertberichtigung auf Steuerforderungen von Fr. 9'000 und der Neubewertung des Heizölvorrats von Fr. 15'171.

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>				
keine				0
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>				
Aufwertung Abwasserbeseitigung	0	458'813		
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	0	548'160	1'006'304	1'006'973
Kehrichtbeseitigung			43'455	43'455
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>				
keine				0
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>				
Fonds für soziale Zwecke	0		13'940	13'940
Fonds für kulturelle Zwecke	0		2'350	2'350
<b>5. Zweckfreies Eigenkapital</b>				
Aufwertungsreserve	0		395'473	395'473
Neubewertungsreserve	0		362'408	362'408
<b>Differenz</b>				<b>1'824'599</b>

## 6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

### § 50 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

<sup>2</sup> Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 beschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

**Erläuterungen zu a.**

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierung Abwasser) beträgt Fr. 395'473.41. Die jährlichen Mehrabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierung Abwasser) betragen Fr. 7'142.58. Diese Mehrabschreibungen wurden folgendermassen errechnet:

Abschreibungen Total per 31.12.2018 HRM2	102'810.47
- Abschreibungen Total per 31.12.2018 HRM2 der neuen Anlagen (2018)	-10'150.23
- Abschreibungen Total per 31.12.2018 HRM2 für Anlagen SF Abwasser	-39'368.61
Abschreibungen Total per 31.12.2018 HRM2 für Anlagen des allg. Haushalts	53'291.63
- Abschreibungen Total per 31.12.2018 HRM1 für Anlagen des allg. Haushalts	-46'149.05
<b>Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibungsbedarf) gegenüber HRM1</b>	<b>7'142.58</b>

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven werden aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

Der Gemeinderat hat entschieden, die Aufwertungsreserven **innert 21 Jahren** aufzulösen. Daraus ergibt sich eine jährliche Entnahme aus den Aufwertungsreserven von **Fr. 18'832.07**.

**Erläuterungen zu b.**

Es sind keine negativen Aufwertungsreserven vorhanden.



## **7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht**

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
3. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen. Die Überführung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen sei zu genehmigen.
4. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahme aus der Aufwertungsreserve während 21 Jahren im Betrag von Fr. 18'832.07, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

### **VERFÜGUNG**

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Ermensee, 10. Mai 2019

### **Namens des Gemeinderates**

Hans Elmiger  
Gemeindepräsident

Johann Hunkeler  
Gemeindeschreiber

## **8 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Altwis**

Als Rechnungskommission haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 geprüft.

### Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

### Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Prüfung erfolgte gemäss § 68 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL Nr. 160) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG, Kapitel 5 «Revision». Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat ergeben, dass im Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Altwis keine wesentlichen Fehlaussagen enthalten sind. Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2019 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir empfehlen den Stimmberechtigten, den vorliegenden Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 zu genehmigen.

Altwis, 10. Mai 2019

### **Namens der Rechnungskommission**

Pius Egli  
Präsident

Beatrice Elmiger  
Mitglied

Fredi Elmiger  
Mitglied

## **9 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht**

An der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 beschliessen die Stimmberechtigten, nach Eröffnung des Berichtes und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans, folgendes:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
3. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Verwaltungsvermögens, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt. Die Überführung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen wird genehmigt.
4. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahme aus der Aufwertungsreserve während 21 Jahren im Betrag von Fr. 18'832.07, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.

Altwis, 5. Juni 2019

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Hans Elmiger  
Gemeindepräsident

Johann Hunkeler  
Gemeindeschreiber

Stimmzähler

Stimmzähler